Raumplanung und landwirtschaftlicher Hochbau

Autor(en): **Grob, Hch.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **25 (1968)**

Heft 6

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-783099

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Stufe I: Bereitstellung von Rohbauland im Bauzonenperimeter, durch zweckmässige Parzellenausscheidung und Parzellengruppierung, unter Abstimmung auf eine spätere Baulanderschliessung. Als Vorbereitung für ein später einsetzendes, wesentlich vereinfachtes Ueberbauungsplan- oder Baulandumlegungsverfahren und als Grundlage für die Entwicklung eventueller Gestaltungspläne. Vorderhand durch Güterwege in den Trassen späterer Quartiererschliessungen für die landwirtschaftliche Nutzung erschlossen.
Stufe II: Bereitstellung von voll erschlossenen und wohlgeformten baureifen Parzellen im Rahmen eines Ueberbauungsplan- bzw. Baulandumlegungsverfahrens, das gleichzeitig mit dem Güterregulierungsverfahren durchgeführt wird. Dazu bestehen die Möglichkeiten der Entlassung aus dem Güterregulierungsperimeter oder der Ueberlagerung mit dem Güterregulierungsverfahren, wobei in diesem Fall Strassenprojekte und -bauten, Neuzuteilung, Entschädigungen für das Land sowie der Kostenverteiler Verfahrensabschnitte mit gesonderten Auflagen bilden.

2.3.6 Konsolidierungsphase

Zur Sicherung des mit öffentlichen Beiträgen durchgeführten Güterregulierungswerkes erfolgt grundsätzlich die Anmerkung folgender öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen für Parzellen innerhalb des Meliorationsperimeters im Grundbuch:

a) Mitgliedschaft bei der Bodenverbesserungs- bzw. Unterhaltungsgenossenschaft mit entsprechenden Verpflichtungen gemäss Genossenschaftsstatuten,
b) Teilungsbeschränkung,
c) Zweckentfremdungsverbot auf die Dauer von 20 Jahren,
d) Bewirtschaftungs- und Unterhaltspflicht,

wobei aus Nichteinhaltung der Bestimmungen unter Lit. b bis d die Subventionsrückzahlungspflicht erwächst.
Eine weitere, ganz wesentliche indirekte Sicherstellung muss durch die Gemeindebehörde, durch eine zweckmässige Handhabung der Instrumente der Ortsplanung herbeigeführt werden.
Zur Sicherstellung des für die Land- und Forstwirtschaft bereitgestellten Landes und der Meliorationsanlagen gehört jedoch auch die frühzeitige Freistellung von baureifen Parzellen und von Rohbauland. Im Bauzonenperimeter, vorausgesetzt dass seine Ausscheidung den früher aufgezeigten Grundsätzen entspricht, soll das landwirtschaftliche Recht nach Möglichkeit nur bis zur erfolgten Neuzuteilung und bis zum Abschluss der Bauarbeiten der für die Landwirtschaft mittel- bis langfristig oder dauernd notwendigen Erschliessungsanlagen wirken. Eine geregelte bauliche Entwicklung der Gemeinde soll raschmöglichst, unter geltendem Baurecht und im Rahmen der Dispositionen der Ortsplanung, gelenkt durch die Gemeindebehörde, erfolgen können. Insbesondere sind für baureifes Land und für Rohbauland auch die aus dem Landwirtschafts- und Meliorationsrecht stammenden Bestimmungen, wie beispielsweise die Gewinnrückzahlungspflicht an den alten Eigentümer, die sich baulandhortend auswirken können, auszuschalten.

Dipl. Ing. Hch. Grob, Ass. am Lehrstuhl für Kulturtechnik, insbesondere Planung, ETH, Zürich

Raumplanung und landwirtschaftlicher Hochbau

Begriffe

Raumplanung erstrebt die Sicherung der besten Entwicklungsmöglichkeiten eines Einzelindividuums als auch der Gesellschaften und zugleich einer naturgemässen Umwelt. Die Raumplanung dient diesem Ziel durch Ordnung, Schutz und Pflege der Wohn-, Industrie-, Agrar- und Erholungslandschaften. Sie ist naturgemäss in Teilgebiete aufgegliedert und umfasst unter anderem Gesamtpläne, Regionalpläne, Bebauungs- und Zonenpläne sowie die dazu gehörigen Reglemente. Raumplanung hat dem Grundeigentümer gegenüber keine unmittelbare Rechtswirkung; sie soll jedoch die einzelnen Teilplanungen an ein Entwicklungsziel binden.
Der landwirtschaftliche Hochbau umfasst vor allem Siedlungsbauten, Gebäuderationalisierungen, Stall- und Hofsanierungen. Unter Siedlung wird hier die Neuerstellung eines kompletten bäuerlichen Hofes verstanden, der an den Rand des örtlichen Wirtschaftsgebietes und damit in die vom Dorfe abgelegenen Flurbezirke zu stehen kommt. Zurzeit werden in der Schweiz pro Jahr durchschnittlich einhundert neue Siedlungen erstellt, an die öffentliche Beiträge bewilligt werden. Bei der Gebäuderationalisierung geht es um die Erneuerung und oft auch um die Vergrösserung bestehender Oekonomiegebäude, wobei ausnahmsweise auch neue Gebäude mit neuem Standort als Gebäuderationalisierungen behandelt werden. Diese Massnahme — auf die gesamten Betriebsgebäude ausgedehnt — hat sich in jüngster Zeit stark verbreitet und tritt teilweise an die Stelle der reinen Stallsanierungen, welche nur die Verbesserung des Stallteiles der Oekonomiegebäude umfasst. Unter Hofsanierung wird die bauliche Sanierung von abgelegenen landwirtschaftlichen Gebäudekomplexen verstanden.

Subventionierte landwirtschaftliche Hochbauten, 1959 bis 1964

	Anzahl		Zugesicherte Bundesbeiträge in Mio Fr.	
	Mittel 1959—1963	1964	Mittel 1959—1963	1964
Siedlungsbauten	45	103	2,34	7,81
Gebäude-rationalisierungen	21	131	0,61	4,83
Stallsanierungen	282	189	2,77	2,97
Hofsanierungen	18	50	0,67	2,88

Die Bundesbeiträge betragen im Mittel etwa 25 % der Gesamtkosten. (Angaben: EVD, Dritter Landwirtschaftsbericht 1965.)

Das Volumen im subventionierten landwirtschaftlichen Hochbau ist beachtlich gross, erreichen doch die Bruttobaukosten heute bereits einen Betrag von über 100 Millionen Franken pro Jahr.

Rechtsgrundlagen

Landwirtschaftliche Siedlungen als grösstes Volumen im landwirtschaftlichen Hochbau werden in der Regel über die Gesamtmelioration realisiert. Die dazugehörigen Gesetzesbestimmungen sind deshalb im Bodenverbesserungsrecht enthalten. Die wichtigsten rechtlichen Regelungen planerischer Natur seien hier genannt: Art. 79, Absatz 1 des Bundes-Landwirtschaftsgesetzes 1951 (LG 51) schreibt vor, dass
«den allgemeinen Interessen der Umwelt, insbesondere der Erhaltung des Grundwassers und der damit verbundenen Trinkwasserversorgung sowie dem Schutze der Natur und der Wahrung des Landschaftsbildes»
Rechnung zu tragen ist. Art. 1, Absatz 5 der Verordnung des LG 51 verlangt, dass
«bei der Durchführung des Unternehmens auf die in Art. 79 des Landwirtschaftsgesetzes genannten Interessen sowie nach Möglichkeit auf die Orts-, Regional- und Landesplanung»
Rücksicht zu nehmen ist. Wie noch aufgezeigt werden soll, sind auch die weiteren Vorschriften betreffend Zweckentfremdung und Bewirtschaftungspflicht von grosser Bedeutung. Die neueren kantonalen Landwirtschafts- und Meliorationsgesetze (BE, VD, ZH u. a.) enthalten Vorschriften gleichen Inhaltes, deren Formulierungen sind aber zwingender (z. B. LG ZH 63: § 83, Absatz 3:
«Die Interessen der Orts-, Regional- und Landesplanung sind angemessen zu berücksichtigen»).
Zusätzliche Bestimmungen finden sich in Meliorationsstatuten neuerer Meliorationsgenossenschaften, die bereits die Orts- und Regionalplanung mit der landwirtschaftlichen Planung koordinieren. Z. B. Statuten Meliorationsgenossenschaft Steinmaur, § 8:
«Die Kommission erfüllt ihre Aufgaben auch auf Grund der Vorschriften über die Orts- und Regionalplanung.»
Obige Bestimmungen sind für das Meliorationswesen von allgemeiner Bedeutung.
Heute nicht mehr ganz verständlich ist die enge Fassung von Art. 92 LG 51:
«Im Interesse der rationellen Bewirtschaftung des Bodens fördert der Bund durch Beiträge das landwirtschaftliche Siedlungswesen.»
Es ist also nur von der rationellen Bewirtschaftung die Rede; weitere mindestens als ebensowichtig anerkannte öffentliche Interessen, die mit dem landwirtschaftlichen Hochbau erfüllt werden können, sind weder im Gesetz noch in der zugeordneten Verordnung ausdrücklich festgehalten. Erfreulicherweise konnten trotzdem schon beachtliche Resultate erzielt werden. Dies war möglich durch die Berücksichtigung von Siedlungen und Gebäuderationalisierungen bei der Koordination der Güterzusammenlegung mit der Ortsplanung.

Landwirtschaftlicher Hochbau im Dienste der Raumplanung

Der Zürcher Regierungsrat begründete 1928 (RRB Nr. 2037) den Kantonsbeitrag an eine Siedlung in Trüllikon u. a. mit folgender Bemerkung:

«Diese Siedlung vermochte auch eine wesentliche Siedlungskorrektur im Dorfe selbst herbeizuführen, weil das alte Gebäude des Siedlers vollständig mit anderen ineinandergebaut war und sich dadurch für den Verkehr im Dorf vielfach Hemmungen ergaben.»
Dieses Unternehmen war also bereits damals auch für die Ortsplanung von Bedeutung. Aehnliche Beispiele sind inzwischen recht häufig anzutreffen.
Die grossen ortsplanerischen Möglichkeiten, die sich durch Aussiedlungen im Zusammenhang mit Gesamtmeliorationen ergeben können, sollen hier am Beispiel der Gemeinde Rafz aufgezeigt werden. Zur Vergrösserung ihrer Betriebsfläche (äussere Aufstockung) und oft auch aus finanziellen Gründen sehen sich die Siedler häufig gezwungen, bei der Neuzuteilung auf ihren gesetzlich gegebenen Anspruch auf Land innerhalb der Bauzone freiwillig zu verzichten. Für die Gemeinde ergibt sich dadurch die Möglichkeit, solches Land zu vernünftigen Preisen zu übernehmen. Sie muss dafür allerdings landwirtschaftlich zu nutzendes Land im «übrigen Gebiet» abtreten und zusätzlich einen Zonenwert in bar entrichten.
Grundsätzlich gilt bei der Umlegung das Realersatzprinzip. Beim Abtausch von Land innerhalb der Bauzone mit Land im «übrigen Gebiet» wird dies erreicht durch den teilweisen Abtausch in Land (zum landwirtschaftlichen Bonitierungswert) zusätzlich dem Entrichten des Zonenwertes in Geld. Der Zonenwert entspricht somit nicht dem vollen Verkehrswert.
Da mit der Güterzusammenlegung auch eine Landumlegung innerhalb der Bauzonen erfolgt, können diese Parzellen ihrem zukünftigen Zweck entsprechend funktionsgerecht bereitgestellt werden. Für eine Gemeinde bedeutet dies: Grundstücke für Schulhäuser, Sportplätze, Grünzonen usw. in der richtigen Grösse und am richtigen Ort. Voraussetzung ist natürlich die zeitliche Koordination mit der Ortsplanung. Dieses Verfahren ist für eine Gemeinde nicht nur bedeutend preisgünstiger als der freihändige Erwerb ausserhalb einer Melioration oder die Enteignung, und sie bietet auch die Realisierungschance bereits geplanter (Ortsplanung) aber erst später auszuführender Bauvorhaben.
Grundeigentum innerhalb der Bauzonen vor und nach der Güterzusammenlegung in der Gemeinde Rafz (Neuzuteilung 1962):

	Fläche (ha)		Zonenwert (Fr.)	
	Siedler	Gemeinde	Siedler	Gemeinde
Vor der Güterzusammenlegung	10,4	12,4	295 538	339 562
Nach der Güterzusammenlegung	2,2	18,5	60 266	565 974

Von den 8,2 ha Bauzonenland, auf die die Siedler verzichteten, übernahm also die Gemeinde 6,1 ha. Sie bezahlte dafür rund 226 000 Fr., daneben reduzierte sich ihr Grundbesitz ausserhalb der Bauzone von 107,3 ha auf 83,8 ha. Die landwirtschaftliche Fläche der Siedler vermehrte sich dagegen von 165,8 ha auf 209,8 ha. Durch diese Massnahme gelang es der Gemeinde, gleichzeitig mit der Durchführung der Gesamtmelioration, Parzellen für zukünftige öffentliche Bauten bereitzustellen, den Boden für eine Kläranlage und ein Schwimmbad auszuscheiden sowie landschaftlich wertvolle Hügelzüge in Dorfnähe als Grünzonen auszuscheiden und damit vor der Ueberbauung zu schützen. Entsprechend der Zielsetzung der schweizerischen Landwirtschaftspolitik konnte mit den Siedlungen eine Anzahl rationeller Familienbetriebe geschaffen werden, womit ein wesentlicher Beitrag für die Verbesserung der Agrarstruktur der Gemeinde geleistet wurde.

Ausser den Möglichkeiten, Verkehrssanierungen durchzuführen und Bauland für öffentliche (und private) Zwecke bereitzustellen, bilden die landwirtschaftlichen Hochbauten ein wichtiges ortsplanerisches Element durch die Sicherung von Freihaltezonen einerseits und die Erhaltung ländlicher Dorfbilder anderseits.

Für subventionierte landwirtschaftliche Hochbauten wie für die dazu gehörigen Areale besteht ein gesetzlich verankertes Zweckentfremdungsverbot. Der Bund nennt dafür in Art. 56, Absatz 4 der Verordnung des LG 51 die Frist bis zum Ablauf des zwanzigsten Jahres nach Leistung der Schlusszahlungen des Bundesgesetzes. Einzelne Kantone haben die sichernde Frist noch ausgedehnt (Kt. Zürich: 30 Jahre). Diese Vorschrift gilt sinngemäss auch für die übrigen baulichen Massnahmen an landwirtschaftlichen Bauten. Waren die Massnahmen Bestandteil einer Güterzusammenlegung, so tritt ein unbefristetes Zerstückelungsverbot in Kraft. Beim heute angestrebten hohen Arrondierungsgrad mit Parzellen von über 2 ha Fläche kommt dieser Bestimmung eine wichtige Bedeutung bei der Verhinderung der Ausdehnung der Streubauweise zu. Diese Auswirkungen ermöglichen es insbesondere, die landschaftlich wertvollen und zugleich für die Aussiedlungen prädestinierten Gebiete am Rande der Bewirtschaftungszonen und ganze bisher noch nicht oder nur schwach bebaute Hanggebiete als Freihaltezonen bestehen zu lassen, ohne dass sich daraus eine Entschädigungsfolge ergibt. (Beispiele: Zürcher Weinland mit ganzen Siedlungsringen, Nordhang der Lägern zwischen Schöfflisdorf und Niederweningen, erstrebter Siedlungsgürtel längs des Rheins von Bad Ragaz bis nach Au.) Zusätzlich der Sicherung vor einer wilden Ueberbauung wird durch die Bewirtschaftungspflicht (Art. 89, LG 51) auch der Landschaftspflege der entsprechende Dienst erwiesen.

Die Forderungen des Heimatschutzes zur Erhaltung ländlicher Dorfbilder können oft nur mit Beizug von Massnahmen des landwirtschaftlichen Hochbaues erfüllt werden. Dies gilt vor allem für Gebäuderationalisierungen und Stallsanierungen. Man kann und darf es dem Landwirt nicht verbieten, wenn er durch bauliche Massnahmen seinen Hof modernisieren will. Stellt man bei Umbauten und Renovationen Begehren, die der Erhaltung des Dorfbildes dienen, so können diese mangels gesetzlicher Grundlage nur durch die zweckmässige Lenkung der Investitionen der öffentlichen Mittel von Bund und Kantonen erfüllt werden.

Durchführung

Das schweizerische Landwirtschaftsgesetz 51 und die entsprechenden kantonalen Gesetze sowie deren Verordnungen bilden, wie bereits erwähnt, auch die rechtliche Grundlage für die Durchführung landwirtschaftlicher Hochbauprojekte. Diese Rechtsnormen werden durch agrarische Massnahmen begründet, doch weisen sie immerhin den Meliorationsbehörden entscheidende Funktionen zu für die Gesamtgestaltung des ländlichen Raumes durch verschiedene Einzelbestimmungen, mit denen den Bedürfnissen der Orts- und Regionalplanung Rechnung getragen werden kann. Der Einbezug landwirtschaftlicher Hochbauten in die Planung ist allerdings noch nirgends ausdrücklich festgelegt. Die neuere Erkenntnis jedoch, dass eine umfassende Neuordnung des ländlichen Raumes nur durch Zusammenfassung sämtlicher Planungsprobleme sinnvollere Lösungen ergibt, führt zur Koordination zwischen allen interessierten Planungsdienststellen. Die Forderung nach Zusammenarbeit gilt selbstverständlich auch bei der Erstellung von Einzelbauten ausserhalb einer landwirtschaftlichen Güterzusammenlegung (z. B. Aussiedlung nach Brandfall); wie oft hat es sich doch schon gezeigt, dass auch bei einer relativ bescheidenen Bausumme eine rechtzeitige Fühlungnahme mit anderen Dienststellen sich gelohnt hätte.

Die technische Koordination hat schon bei den Gesamt- und Regionalplänen zu beginnen (Inhalt: wichtige Verkehrslinien, Ausscheidung der Flächen für Wohn- und Industriegebiete, Wald, Kulturland, Gebiete für öffentliche Zwecke mit Freiflächen, Landschaftsschutz- und Grundwasserschutzgebiete). Diese Pläne zeigen bereits mögliche Siedlungsareale (Freiflächen), was insbesondere für die regionale Elektrizitäts- und Wasserversorgung (wozu ja die Regionalpläne die Basis bilden) von grosser Bedeutung ist. Ein moderner Landwirtschaftsbetrieb ist so stromintensiv, dass der Anschluss an eine Sekundärleitung (Niederspannung) den Betriebsbedürfnissen in der Regel nicht mehr genügt. Für die Projektierung der Wasserversorgung wird ermöglicht, dass die Hauptleitungen (meist Ringleitungen) oft den Siedlungsarealen besser angepasst werden. Durch die Realisierung der Bauten im Rahmen der Gesamtmelioration erreicht man zudem auch eine Realisierung der Regionalplanung.

Für die Durchführung von Aussiedlungen innerhalb einer Gesamtmelioration empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

— Das Güterzusammenlegungs-Vorprojekt wird unter Berücksichtigung der Direktiven der übergeordneten Planung erstellt. Darin werden die wünschbaren Siedlungsareale festgelegt.
— Nach der Beschlussfassung über die Durchführung des Meliorationswerkes gemäss Art. 703, ZGB,

bzw. Art. 121, LG 51, soll die definitive Auswahl der Siedler getroffen werden. Bei dieser Auswahl sind zusätzlich zu den landwirtschaftlichen Gesichtspunkten die Interessen der Ortsplanung mitzuberücksichtigen.

— Wahl der Siedlungsstandorte im Einvernehmen der Siedler und Betriebsberater mit den interessierten Dienststellen für Meliorations- und Planungsbelange.
— Mit Rücksicht auf das örtliche Gewerbe sollen die Siedlungen zeitlich gestaffelt gebaut werden.
— Die Sicherung der Werke und damit auch der Zielsetzung der Planung erfolgt durch die Eintragung der öffentlich-rechtlichen Beschränkungen im Grundbuch.

Meliorationen und Landschaftsschutz

Prof. Dr. E. Winkler, Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung ETH

Kulturtechnik und Landschaftsschutz galten in der Vergangenheit nicht durchwegs als freundliche «Brüder». Die zuletzt genannte Institution betrachtete sich vielmehr des öfteren als benachteiligte Partnerin in der Pflege der Landschaft, wie Beanstandungen begradigter und tiefgelegter Bachläufe, Feldheckenreutung u. a.m. zu erkennen gaben. Und doch durfte von jeher die Tätigkeit der Kulturingenieure im ganzen wie im einzelnen nicht weniger als Landschaftsschutz im weiteren Sinne angesprochen werden wie dieser selbst. War doch seit den Anfängen kulturtechnischer Arbeit dessen zentrales Ziel, Landschaften vor Schäden: Ueberschwemmungen, Bodenvernässung und -austrocknung, Bodenerosion und anderen Beeinträchtigungen zu bewahren, um die Erträgnisse der Fluren zu heben. Dies bedeutete allerdings nicht allein Konservierung, sondern aktiv-positive Gestaltung und Pflege der Landschaft, also eingeschlossen ihren «Schutz». Dass hierbei Fehler unterliefen, hielten sich die Urheber jener Meliorationen wohl selbst am klarsten bewusst. Sie haben denn auch in den letzten Jahrzehnten von sich aus die Kontakte mit dem eigentlichen Natur-, Heimat- und Landschaftsschutz nicht nur gesucht, sondern mit ihm zusammen ihn vor allem auch in fruchtbarer Weise zu verwirklichen verstanden. Zahlreiche neugestaltete ebenso ästhetisch ansprechende wie ökonomisch produktive Agrarlandschaften in allen Gegenden der Schweiz und des Auslandes bringen dies deutlich zum Ausdruck. Die Kulturtechnik ist damit zu einem nicht weniger wichtigen Organ des Landschaftsschutzes geworden als dieser selbst. Dies ist nicht zuletzt deshalb zu betonen, weil sie, teilweise sogar vor dem Schutze selbst, legale und finanzielle Grundlagen für ihn zu schaffen verstand, die auch bereits ihre Früchte trugen.

Um hierzu konkrete Belege zu liefern, können zunächst verschiedene Gesetzeserlasse zitiert werden. So betont Artikel 79 des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes vom 3. Oktober 1951: «Den allgemeinen Interessen der Umwelt, insbesondere der Erhaltung des Grundwassers und der damit verbundenen Trinkwasserversorgung sowie dem Schutz der Natur und der Wahrung des Landschaftsbildes ist Rechnung zu tragen. Auf die Interessen der Fischerei, der Jagd und der Bienenzucht sowie auf den Schutz der Vögel ist Rücksicht zu nehmen.» Ausserdem verlangt Artikel 1, Absatz 5 der «Bodenverbesserungs-Verordnung», d. h. der Verordnung über die Unterstützung von Bodenverbesserungen und landwirtschaftlichen Hochbauten vom 29. Dezember 1954, dass «bei der Durchführung des Unternehmens auf die in Artikel 79 des Landwirtschaftsgesetzes genannten Interessen sowie nach Möglichkeit auf die Orts-, Regional- und Landesplanung Rücksicht zu nehmen» sei. Da in diesen Planungen der Landschaftsschutz weitgehend «integriert» erscheint, insofern die sogenannten «Landschaftspläne» als wesentliche Bestandteile die Schutzgebiete — und zwar sowohl bestehende als auch «potentielle», d. h. schützenswürdige Einzelobjekte der Natur und Kultur (Natur- und Kulturdenkmäler) eingeschlossen — enthalten, kann durch die genannten Legaltexte der Schutz der Landschaft als «doppelt» genäht gelten.

Die Kantone sind in dieser Hinsicht teilweise noch weiter gegangen. So zeigt sich beispielsweise in den Beschlüssen des zürcherischen Regierungsrates bezüglich Meliorationen seit etwa 1940 eine wachsende Steigerung der Forderungen gegenüber ihren Trägern zugunsten des Landschaftsschutzes, wobei indessen die öffentliche Hand selbst bereit ist, mitzuwirken. Im Protokoll des Regierungsrates vom 19. März 1942 betreffend die Meliorationen in der Gemeinde Ellikon an der Thur, die nicht zuletzt aus der Sorge um die Thurlandschaft in Angriff genommen wurden, erscheinen entsprechende Vorschriften erst in den Erwägungen: «Die Interessen des Natur- und Heimatschutzes sind im Einvernehmen mit der Subkommission für Meliorationsfragen der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission noch abzuklären. Die Kosten für allfälligen Landerwerb oder die Entschädigung für die Errichtung von Dienstbarkeiten für diese Zwecke sind grundsätzlich vom Kanton zu Lasten des Lotteriefonds oder anderer Kredite zu übernehmen . . . Entstehen aus der Berücksichtigung der gestellten Forderungen Mehrkosten, so gehen diese, soweit sie nicht durch die ordentlichen Beiträge von Bund und Kanton gedeckt sind, auf Rechnung der kantonalen Kredite für Bodenverbesserungen.» Im Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 8. Dezember 1955 dagegen